

Geschäftsreglement Kommission Steuervorstand

vom 29. Juni 2022

Inkraftsetzung: 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtliche Grundlage	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Mitgliederzahl und Zusammensetzung.....	3
Art. 4	Organisation.....	3
Art. 5	Aufgaben.....	4
Art. 6	Entscheidungsbefugnisse.....	4
Art. 7	Genehmigung und Inkraftsetzung.....	4

Art. 1 Rechtliche Grundlage

¹ Die Kommission Steuervorstand ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats gemäss Art. 50 Gemeindegesetz des Kantons Zürich und Art. 29, 30 und 33 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach.

² Die Kommission Steuervorstand untersteht der Aufsicht des Stadtrats.

³ Der Stadtrat regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse des Steuervorstandes in einem Behördenerlass.

Art. 2 Zweck

¹ Das Geschäftsreglement der Kommission Steuervorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.

Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Die Kommission Steuervorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und 5 weiteren Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer gewählt.

² Der Präsident / die Präsidentin der Kommission ist das ressortverantwortliche Stadratsmitglied Finanzen.

³ Der Stadtrat wählt je ein Mitglied auf Vorschlag des Stadtparlaments, der Sekundarschule, der reformierten Kirchgemeinde und der katholischen Kirchgemeinde.

⁴ Der Leiter / die Leiterin des Steueramts ist Mitglied der Kommission.

Art. 4 Organisation

¹ Die Kommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten. Sie finden in der Regel zwei Mal jährlich statt.

² Der Präsident resp. die Präsidentin bereitet mit dem Leiter / der Leiterin des Steueramts die Geschäfte vor. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzungen.

³ Der Leiter / die Leiterin des Steueramts führt das Protokoll.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

⁵ Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Der Präsident / die Präsidentin informiert den Stadtrat jährlich über die Tätigkeit der Kommission.

⁷ Die Mitglieder der Kommission werden nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) entschädigt. Die Stadratsmitglieder sowie die Leiterin / der Leiter des Steueramts erhalten keine Kommissionsentschädigung (Sitzungsgeld).

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Die Kommission prüft Anträge für Steuererlasse inkl. Rückkäufe von Verlustscheinen (endgültige und unwiderruflicher Verzicht auf eine definitive Steuerforderung). Steuererlasse betreffen die Staatssteuer und die Gemeindesteuer der politischen Gemeinde, der Sekundarschule und der Kirchgemeinden.
- ² Die Kommission entscheidet über die Steuererlassgesuche. Sie orientieren sich dabei an der Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über Erlass und Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern. Der Entscheid ist der gesuchstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- ³ Die Kommission nimmt Steuererlasse in der Kompetenz der Leiterin / des Leiters Steueramt zur Kenntnis.
- ⁴ Die Kommission beantragt Steuererlassgesuche, welche ihre Finanzkompetenzen übersteigen, an den Stadtrat.
- ⁵ Die Kommission meldet Erlasse von über Fr. 5'000.- an das kantonale Steueramt (Weisung der Finanzdirektion über Erlasse und Abschreibungen von Staats- und Gemeindesteuern, 14. März 2016). Das kantonale Steueramt kann gegen Erlasse von über Fr. 5'000.- Rekurs erheben (Steuergesetz, § 185).
- ⁶ Die Mitglieder der Kommission unterliegen im Sinne von § 8 Gemeindegesetz der Schweigepflicht.

Art. 6 Entscheidungsbefugnisse

- ¹ Die Leiterin / der Leiter des Steueramts entscheidet über Steuererlassgesuch bis Fr. 1'000.- in eigener Kompetenz. Er / sie informiert die Kommission über diese Entscheide.
- ² Die Kommission entscheidet über Steuererlasse bis Fr. 50'000.-.

Art. 7 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das Geschäftsreglement wurde vom Stadtrat am 29. Juni 2022 erlassen und tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.